

Kreisverwaltungen und  
Verwaltungen der kreisfreien Städte  
in Rheinland-Pfalz

16. November 2020

als örtliche Träger der Sozialhilfe

Rundschreiben Nr. 26/2020

**Höhe des Barbetrages gemäß § 27b Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1 SGB XII ab  
01.01.2021 für volljährige Leistungsberechtigte**

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die neue Regelbedarfsstufe 1 in Höhe von 446,- € monatlich erhöht sich der Barbetrag zur Abdeckung von Bedarfen des weiteren notwendigen Lebensunterhaltes ab dem 01.01.2021

für volljährige Leistungsberechtigte auf

**monatlich 120,42 €.**

Wird ausschließlich der Barbetrag nach § 27b Abs. 2 SGB XII ohne Zusatzbarbetrag nach § 133 a SGB XII gezahlt, wird dieser entsprechend unserem Rundschreiben Nr. 18/2013 auf

**monatlich 120,50 €**

aufgerundet.

Bei Leistungsberechtigten, die am 31.12.2004 einen Anspruch auf einen zusätzlichen Barbetrag nach § 133 a SGB XII hatten, bleibt dieser der Höhe nach unverändert bestehen und beläuft sich auf höchstens 44,40 € monatlich. Dieser Betrag wird zu dem oben genannten nicht gerundeten Betrag addiert. Die sich nach Addition ergebende Summe ist dann entsprechend Punkt 3.1.1 der Anlage zu unserem Rundschreiben Nr. 18/2013 aufzurunden. Die Einzelheiten zum Zusatzbarbetrag wurden mit Rundschreiben Nr. 30/2004 mitgeteilt.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass dieses Rundschreiben nicht für Leistungsberechtigte gilt, die in einer besonderen Wohnform leben und Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erhalten.

Die örtlichen Sozialhilfeträger in Rheinland-Pfalz werden gebeten, die betreffenden Einrichtungen entsprechend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Stefan Hackstein

1/1